



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.12.1999
KOM(1999) 644 endgültig

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN EUROPÄISCHEN RAT

im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen

- *Helsinki Bericht zum Sport* –

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einführung.....	3
2.	Die Entwicklung des Sports in Europa könnte eine Schwächung der erzieherischen und sozialen Funktion des Sports mit sich bringen.....	3
3.	Die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die Sportbewegung müssen die erzieherische und soziale Funktion des Sports bekräftigen und stärken	4
3.1.	Aufwertung der erzieherischen Funktion des Sports.....	5
3.2.	Gemeinsame Dopingbekämpfung.....	5
4.	Klare Absteckung des Rechtsrahmens für den Sport	6
4.1.	Zunahme von Konflikten.....	6
4.2.	Konvergente Initiativen erforderlich.....	7
4.2.1.	Gemeinschaftsebene	8
4.2.2.	Nationale Ebene	9
4.2.3.	Ebene der Sportorganisationen	10
5.	Schlußfolgerung.....	10

1. EINFÜHRUNG

„Unter Hinweis auf die dem Amsterdamer Vertrag beigefügte Erklärung zum Sport und in Anerkennung der sozialen Rolle des Sports“ ersuchte der Europäische Rat von Wien am 11. und 12. Dezember 1998 *„die Kommission, dem Europäischen Rat in Helsinki im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen einen Bericht vorzulegen“*. Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Kommission dem Ersuchen des Europäischen Rates nach.

Infolge des Ersuchens des Rates und gemäß der Erklärung von Amsterdam wurden zahlreiche Konsultationen (mit der olympischen Bewegung, Sportverbänden, Sportindustrie, Medien, Regierungen und Gemeinschaftsinstitutionen) vorgenommen, insbesondere bei der „Sportkonferenz der Europäischen Union“ in Olympia vom 20. - 23. Mai 1999. Der Sport ist ein Betätigungsfeld, das die Bürger der Europäischen Union besonders intensiv anspricht und einander annähert, ganz unabhängig vom jeweiligen Alter und von der sozialen Herkunft. Mehr als die Hälfte der Europäer treiben regelmäßig Sport, entweder in einem der 700 000 Sportvereine der Union oder außerhalb dieser Vereine. Fast 2 Millionen Sportlehrer, Trainer und ehrenamtliche Mitarbeiter widmen ihre Arbeits- oder Freizeit der Förderung des sportlichen Lebens.

Die soziale Funktion des Sports, die von allgemeinem Interesse ist, wird seit mehreren Jahren durch das Auftreten neuer Phänomene gefährdet, die zum Teil die Ethik und die Grundlagen der Organisation des Sports in Frage stellen: Gewalt in Stadien, Doping, Profitstreben zum Nachteil einer ausgewogeneren Entwicklung des Sports.

Dieser Bericht zeigt Wege zur Vereinbarung der wirtschaftlichen Dimension des Sports mit den populären, erzieherischen, sozialen und kulturellen Komponenten auf.

2. DIE ENTWICKLUNG DES SPORTS IN EUROPA KÖNNTE EINE SCHWÄCHUNG DER ERZIEHERISCHEN UND SOZIALEN FUNKTION DES SPORTS MIT SICH BRINGEN

Die Ausübung und die Organisation des Sports weisen - wenn auch in den einzelnen Ländern der Union einige Unterschiede zu beobachten sind - weitreichende Gemeinsamkeiten auf, so daß man von einem europäischen Sportkonzept auf der Grundlage gemeinsamer Vorstellungen und Prinzipien sprechen kann.

Seit einigen Jahren beeinträchtigen mehrere Phänomene das europäische Sportkonzept:

- die zunehmende Popularität des Sports sowohl bei der Ausübung als auch beim Zuschauen. Insgesamt 37 Milliarden Fernsehzuschauer haben die Spiele der letzten Fußballweltmeisterschaft gesehen, das sind fast 600 Millionen pro Spiel;
- Internationalisierung des Sports mit der Zunahme internationaler Wettkämpfe. 1999 fanden 77 Weltmeisterschaften und 102 Europameisterschaften in Europa statt;

- die rasante Entwicklung der wirtschaftlichen Dimension des Sports mit der spektakulären Verteuerung der Übertragungsrechte. Die Gebühren, die vom IOK ausgehandelt wurden, sind von 441 Millionen Dollar 1992 (Spiele in Barcelona) auf voraussichtlich 1318 Millionen für die Spiele in Sydney im Jahr 2000 gestiegen.

Diese Vorgänge bringen dem Sport und der Gesellschaft Vorteile. So ist die Anzahl der Arbeitsplätze, die direkt oder indirekt durch den Sport geschaffen wurden, in den letzten 10 Jahren um 60% auf fast 2 Millionen gestiegen. Allerdings können die genannten Phänomene auch Anlaß zu Spannungen geben.

Eine erste Folgeerscheinung dieser Entwicklungen ist ein Übermaß an Sportveranstaltungen, das in Verbindung mit der Notwendigkeit, unter dem Druck der Sponsoren Ergebnisse zu präsentieren, als einer der Gründe für die Zunahme des Dopings betrachtet werden kann.

Eine zweite Konsequenz ist die starke Zunahme gewinnorientierter Sportveranstaltungen, die dazu führen könnte, daß die kommerziellen Interessen schwerer wiegen als die sportlichen und als die soziale Funktion des Sports.

Eine dritte Folge ist, daß bestimmte Sportveranstalter und große Clubs versucht sind, aus den Verbänden auszusteigen, so daß sie das wirtschaftliche Potential des Sports ausschließlich zu ihrem eigenen Vorteil nutzen können. Dieser Trend kann das Prinzip der finanziellen Solidarität von Profi- und Amateursport sowie das Prinzip von Auf- und Abstieg, das in den meisten Verbänden gilt, in Frage stellen.

Eine weitere negative Folge: die Gefährdung von Jugendlichen, die immer früher an den Hochleistungssport herangeführt werden und häufig keine zusätzliche Berufsausbildung haben, durch Risiken für die körperliche und seelische Gesundheit und einen späteren Wechsel der Laufbahn.

3. DIE GEMEINSCHAFT, IHRE MITGLIEDSTAATEN UND DIE SPORTBEWEGUNG MÜSSEN DIE ERZIEHERISCHE UND SOZIALE FUNKTION DES SPORTS BEKRÄFTIGEN UND STÄRKEN

Die dem Amsterdamer Vertrag beigefügte Erklärung zum Sport „unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt“. Körperliche und sportliche Betätigung müssen Teil der Bildungssysteme aller Mitgliedstaaten werden.

Die Werte des Sports (Chancengleichheit, Fairneß, Solidarität usw.) müssen ebenfalls von den Sportvereinen verbreitet werden. Da er alle Gesellschaftsschichten und Altersgruppen berührt, ist der Sport ein wesentliches Instrument der sozialen Eingliederung und der Erziehung.

3.1. Aufwertung der erzieherischen Funktion des Sports

Im „Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung“¹ der Kommission wird betont, daß *„Wissen im weiteren Sinn als eine Kombination von Grundkenntnissen sowie Fachkenntnissen und sozialen Kompetenzen definiert werden“* kann, die *„beziehungsorientierte Fähigkeiten, ..., die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Teamarbeit, die Kreativität und das Streben nach Qualität“* betreffen. All dies sind Werte, die der Sport transportiert. In diesem Sinne könnte die Gemeinschaftsaktion, im Rahmen ihrer Bildungs- und Ausbildungsprogramme, folgende Zielsetzungen erhalten:

- **Verbesserung** der Stellung des Sports und des Sportunterrichts in der Schule auf der Grundlage der Gemeinschaftsprogramme;
- **Förderung** der Umschulung und der späteren Eingliederung der Sportler in das Arbeitsleben;
- **Förderung** der Angleichung der Ausbildungssysteme von Sportbetreuern in den Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus hat der Europarat zurecht darauf hingewiesen, daß der Sport auch eine *ideale Tribüne für die soziale Demokratie*² ist. Daher ist es wichtig, daß die bestehenden Gemeinschaftsprogramme den Sport zur Bekämpfung von Ausgrenzung, Ungleichheit, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit instrumentalisieren können.

Außerdem sind die gewaltsamen Ausschreitungen, die sich manchmal bei Sportveranstaltungen entwickeln, nicht akzeptabel. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen der Zielsetzung der Europäischen Union, ihren Bürgern ein hohes Schutzniveau in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, ihre Zusammenarbeit verstärken, damit diese Art von Gewalt unterbunden wird.

3.2. Gemeinsame Dopingbekämpfung

Der Europäische Rat äußerte auf seiner Tagung in Wien seine *„Besorgnis über den Umfang und die Schwere der Dopingfälle im Sport“* und betonte, daß ein Vorgehen auf Ebene der Europäischen Union erforderlich sei. Er forderte die Mitgliedstaaten auf, zusammen mit der Kommission und internationalen Sportgremien *„mögliche Maßnahmen zu prüfen, um dieser Gefahr ... verstärkt entgegenzutreten“*.

Die Maßnahmen, die die Kommission³ in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ergriffen hat, konzentrierten sich auf folgende drei Bereiche:

- **Einholung** der Stellungnahme der Europäischen Gruppe für Ethik. Die Gruppe hat in ihrer Stellungnahme eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die von Behörden und Sportorganisationen geprüft werden könnten;

¹ Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung „Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“, OPOCE, Luxemburg, 1995.

² „Cohésion sociale et sport“ Clearing House - Division Sport du Conseil de l'Europe - CDDS, Straßburg, März 1999.

³ „Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung“, KOM (1999) 643 vom 1.12.1999.

- **Zusammenarbeit** mit der olympischen Bewegung bei der Einrichtung der Internationalen Anti-Doping-Agentur, wobei sicherzustellen ist, daß diese unabhängig und transparent arbeitet;
- **Mobilisierung** der Gemeinschaftsinstrumente mit dem Ziel, die bereits von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen in den Bereichen Forschung, öffentliche Gesundheit, Bildung und Jugend, aber auch in bezug auf die im Rahmen des dritten Schwerpunkts vorgesehene Kooperation zu ergänzen. Die Arbeiten im Bereich der Verbesserung der rechtlichen Koordinierung müssen ebenfalls fortgeführt werden.

Diese Maßnahmen werden jedoch erst Wirkung zeigen, wenn die Behörden und die Sportorganisationen an den Ursachen für die starke Zunahme des Dopings ansetzen. Die Entwicklung der Dopingbekämpfung hängt auch von der allgemeinen Entwicklung des Sports ab.

4. **KLARE ABSTECKUNG DES RECHTSRAHMENS FÜR DEN SPORT**

Wie in den Schlußfolgerungen der Europäischen Sportkonferenz, die im Mai 1999 von der Kommission in Olympia ausgerichtet wurde, betont wird, *„muß der Sport in der Lage sein, den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ohne dabei seine Identität und Autonomie und somit seine besondere gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitsfördernde und erzieherische Aufgabe zu verlieren.“*

Wenn der Vertrag auch keine spezifische Bestimmung für den Sport enthält, muß die Gemeinschaft dennoch darüber wachen, daß die Vorstöße der nationalen Behörden und der Sportorganisationen den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, einschließlich dem Wettbewerbsrecht, entsprechen und insbesondere den Grundsätzen des Binnenmarktes (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsfreiheit, freier Verkehr von Dienstleistungen usw.) genügen.

Flankierende Maßnahmen, Koordinierungs- und Interpretationsmaßnahmen könnten sich in dieser Hinsicht als sinnvoll erweisen, z. B. bei der Dopingbekämpfung. Derartige Maßnahmen müßten darauf abzielen, die Rechtssicherheit sportlicher Aktivitäten und ihre soziale Funktion im Gemeinschaftsrahmen zu stärken. Dagegen kommt angesichts des derzeitigen Standes der Zuständigkeiten der Gemeinschaft kein großangelegtes Interventions- oder Unterstützungsprogramm in Betracht oder auch der Schaffung einer eigenen Gemeinschaftspolitik im Bereich des Sports.

4.1. **Zunahme von Konflikten**

Die im Bereich des Sports beobachteten Entwicklungen und die Reaktionen der Behörden und der Sportverbände auf die entstehenden Probleme können die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports nicht mit Sicherheit gewährleisten. Die Zunahme der Gerichtsverfahren ist ein Zeichen für die wachsenden Spannungen.

- Bestimmte Vereine wenden sich gegen den kollektiven Verkauf der Übertragungsrechte. Mehrere Beschwerden sind bei nationalen Gerichten eingegangen, die gesprochenen Urteile weichen je nach Land voneinander ab. Der kollektive Verkauf der Rechte ist auch Gegenstand bestimmter Beschwerden, über die zur Zeit in der Kommission beraten wird;

- das Bosman-Urteil, das der Gerichtshof im Dezember 1995 auf der Grundlage der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gesprochen hat, hat enorme Auswirkungen auf die Organisation des Sports in Europa gehabt. Das Urteil hat zwar in bedeutendem Maße zur Abschaffung bestimmter mißbräuchlicher Praktiken und zur Mobilität der Sportler beigetragen, die Sportverbände - die im übrigen kein neues System anstelle des vom Gerichtshof unterbundenen eingerichtet haben - sind allerdings der Ansicht, daß das Urteil auch Auswirkungen auf das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Vereinen und Spielern gehabt und Probleme für die Ausbildung der Jugendlichen in den Vereinen geschaffen hat. Einige Vereine, die Ausbildungszentren für Profisportler eingerichtet hatten, mußten der Abwanderung ihrer besten Teilnehmer zusehen, ohne eine Entschädigung für ihre Ausbildungsinvestitionen einfordern zu können;
- in der Europäischen Union gibt es Unterschiede im Steuerrecht und somit bei der Besteuerung von Profisportlern und Sportvereinen. Dies führt zu Ungleichheiten zwischen Ländern und Vereinen und trägt zum Phänomen immer höherer finanzieller Angebote bei;
- mehrere Länder der Europäischen Union haben in letzter Zeit Maßnahmen angekündigt, mit den die Auswirkungen der Kommerzialisierung des Sports eingeschränkt werden sollen. Diese Maßnahmen können, auch wenn sie eindeutig positiv sind im Hinblick auf die Erhaltung der Prinzipien und der sozialen Funktion des Sports, die Unterschiede zwischen den Ländern der Europäischen Union vergrößern und Probleme im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht mit sich bringen;
- einige Beschwerden betreffen auch die Frage des Monopols der Verbände für die Organisation von Wettkämpfen, das Eigentum einer einzelnen Hand an mehreren Clubs („multiple ownership“) die Regeln im Zusammenhang mit der geographischen Gebundenheit des Sports, die Satzungen der Proficlubs und bestimmte kommerzielle Aktivitäten der Verbände.

Dagegen wurden auf Gemeinschaftsebene unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips andere Maßnahmen getroffen, die zu einer Absicherung des rechtlichen Rahmen geführt haben, indem sie die gemeinnützige Dimension des Sports bewahrten. Als Beispiel sei die Änderung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im Jahr 1997 genannt. Der geänderte Text sieht vor, daß die Mitgliedstaaten unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts selbst Maßnahmen treffen können, die der Öffentlichkeit den Zugang zu bedeutenden Sportveranstaltungen sichern.

4.2. Konvergente Initiativen erforderlich

Wenn es - wie vom Europäischen Rat, aber auch vom Europäischen Parlament⁴ und vom Ausschuß der Regionen⁵ betont - wünschenswert ist, die soziale Funktion des Sports und die derzeitigen Strukturen der Organisation des Sports in Europa zu bewahren, so ist ein neuer Ansatz für sportbezogene Fragen auf der Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Vertrags,

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments zur Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports, ABl. C 200 vom 30. 6.97.

⁵ Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum „Europäischen Sportmodell“, CdR 37/99 vom 15.9.99.

und zwar insbesondere des Subsidiaritätsprinzips und der Autonomie der Sportverbände, erforderlich.

Dieser neue Ansatz zeichnet sich dadurch aus, daß er die traditionellen Werte des Sports bewahrt und sich gleichzeitig in eine sich verändernde wirtschaftliche und rechtliche Umgebung einfügt. Bei diesem Ansatz soll der Sport auf globale und kohärente Weise betrachtet werden. Diese Gesamtvision setzt auf allen Ebenen eine verstärkte Abstimmung zwischen den Beteiligten voraus (Sportbewegung, Mitgliedstaaten und Europäische Gemeinschaft). Sie sollte auf allen Ebenen eine klare Regelung des Rechtsrahmens für die Sportakteure ermöglichen.

Angesichts der zunehmenden Internationalisierung des Sports und der unmittelbaren Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf den europäischen Sport ist der Beitrag der Europäischen Union bei der Umsetzung dieses neuen Ansatzes unverzichtbar.

4.2.1. *Gemeinschaftsebene*

Der Sportsektor unterliegt, was die Wirtschaftstätigkeit, die er mit sich bringt, anbelangt, ebenso den Regelungen des EG-Vertrags wie alle anderen Wirtschaftssektoren. Bei der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften des Vertrags auf den Sport müssen dessen Besonderheiten berücksichtigt werden, vor allem die Wechselbeziehung zwischen sportlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit, der Grundsatz der Chancengleichheit und die Ungewißheit der Ergebnisse.

Im Hinblick auf einen besser definierten rechtlichen Rahmen lassen sich – vorbehaltlich der Schlüsse, die die Kommission aus der eingehenden Untersuchung der einzelnen Fragen ziehen wird – Beispiele für Praktiken der Sportorganisationen anführen.

4.2.1.1. Praktiken, die nicht den Wettbewerbsregeln unterliegen

Die Regelungen der Sportorganisationen, ohne die Sport nicht möglich wäre, oder Regelungen, die zur eigenen Organisation oder der Veranstaltung von Wettkämpfen erforderlich sind, könnten von den Wettbewerbsregeln ausgenommen sein. Zu den sportbezogenen Regelungen zählen in erster Linie die „Spielregeln“. Ziel dieser Regelungen ist nicht die Verfälschung des Wettbewerbs.

4.2.1.2. Praktiken, die grundsätzlich durch die Wettbewerbsregeln untersagt sind

Hier handelt es sich um restriktive Praktiken im Rahmen der mit dem Sport zusammenhängenden Wirtschaftstätigkeit. Sie können die Behinderung von Paralleleinfuhren von Sportartikeln oder den Verkauf von Eintrittskarten in Stadien betreffen, mit dem außerhalb eines Mitgliedstaats wohnhafte Interessenten gegenüber den in dem betreffenden Mitgliedstaat wohnhaften diskriminiert werden.

Sponsoringverträge, die einen Markt abschotten, indem sie ohne objektiven Grund andere Lieferanten ausschalten, sind verboten. Internationale Transfersysteme, denen willkürlich kalkulierte Ablösesummen zugrunde liegen, die nicht im Verhältnis zu den Ausbildungskosten stehen, müßten wohl unabhängig von der Nationalität des Spielers verboten sein.

Schließlich sollte auch unterbunden werden, daß eine Sportorganisation ihre Regelungsbefugnis nutzt, um ohne objektiven Grund alle Marktteilnehmer

auszuschließen, die von dieser Organisation kein Qualitäts- oder Sicherheitszertifikat für ihre Produkte erhalten haben, obwohl sie die angemessenen Qualitäts- und Sicherheitsnormen erfüllen.

4.2.1.3. Praktiken, die von den Wettbewerbsregeln ausgenommen werden können

- Im obengenannten Bosman-Urteil wurde das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen den Sportclubs aufrecht zu erhalten, indem die Chancengleichheit und die Ungewißheit der Ergebnisse gewahrt und die Aufnahme und Ausbildung junger Spieler gefördert wird, als legitim anerkannt. Daher könnten Vereinbarungen zwischen Proficlubs oder Entscheidungen ihrer Verbände, die diese Ziele verfolgen, von den Wettbewerbsregeln ausgenommen werden. Das gleiche gilt für Transfer- oder Mustervertragssysteme, die auf objektiv kalkulierten Ablösesummen beruhen, die im Verhältnis zu den Ausbildungskosten stehen, oder auf in Dauer und Umfang beschränkte Exklusiv-Übertragungsrechte. Selbstverständlich müssen in diesem Zusammenhang auch die anderen Bestimmungen des Vertrags eingehalten werden, insbesondere im Bereich der Freizügigkeit der Profisportler.
- Sponsoringverträge, die auf der Grundlage einer Ausschreibung nach transparenten und nichtdiskriminierenden Auswahlkriterien für eine kurze Dauer abgeschlossen werden, könnten erlaubt werden.
- Bei möglichen Ausnahmeregelungen für den kollektiven Verkauf von Übertragungsrechten müssen die Vorteile für die Verbraucher sowie die Angemessenheit der Wettbewerbsbeschränkung im Hinblick auf das angestrebte legitime Ziel berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, in welchem Maße eine Verbindung zwischen dem gemeinsamen Verkauf der Rechte und der finanziellen Solidarität zwischen Profi- und Amateursport, den Zielen der Ausbildung junger Sportler und der Förderung der sportlichen Aktivitäten in der Bevölkerung hergestellt werden kann. Jedoch würden bei der Vergabe von Übertragungsrechten für Sportveranstaltungen Exklusivrechte, die aufgrund ihrer Dauer oder ihres Umfangs zu einer Abschottung des Marktes führen würden, voraussichtlich verboten werden.

4.2.2. *Nationale Ebene*

Zur Wahrung der derzeitigen Strukturen und der sozialen Funktion des Sports müßten die nationalen Behörden auch die rechtlichen Bestimmungen klären.

Eine Möglichkeit zur Wahrung der nationalen Verbandsstrukturen wäre ihre rechtliche Anerkennung in allen Mitgliedstaaten der Union. Andere Möglichkeiten wären Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Staat und Sportverbänden und die Auferlegung einer spezifischen Satzung für die repräsentativen Sportverbände, die sich an der der Profivereine orientieren könnte. Gleichzeitig müßte der rechtliche Status der Sportclubs, ihr Verkauf oder die Beteiligung von Wirtschafts- oder Finanzkonzernen an ihrem Kapital unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden.

4.2.3. Ebene der Sportorganisationen

Die klare Absteckung des Rechtsrahmens für den Sport erfordert auch von den Verbänden Bemühungen um die Präzisierung ihrer Mandate und Satzungen. Die pyramidenförmige Organisation des Sports in Europa bringt praktisch eine Monopolstellung der Sportverbände mit sich. Das Vorhandensein mehrerer Verbände für eine Sportart kann größere Konflikte auslösen. In der Tat machen die Organisation von Landesmeisterschaften und die Auswahl von Athleten und Mannschaften auf nationalem Niveau für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen es häufig erforderlich, daß nur eine Organisation, die alle Sportvereine und Wettkämpfer innerhalb einer bestimmten Sportart vereint, besteht.

Die Verbände sollten außerdem eine bestimmte Aufgaben übernehmen, so z. B. die Förderung des Amateur- und Profisports, soziale und integrative Aufgaben (Jugendliche, Behinderte usw.). In den Satzungen der Verbände müssen diese Aufgaben ausdrücklich festgeschrieben werden. In der Praxis sollte die Wahrnehmung dieser Pflichten durch interne Solidarität bei Finanzierungsmethoden, strukturellen und solidarischen Zusammenhalt von Leistungs- und Amateursport zum Ausdruck kommen. Bei Tätigkeiten mit wirtschaftlicher Dimension müssen die Grundsätze der Transparenz und des ausgewogenen Marktzugangs, der effizienten und nachweislichen Umverteilung und der Klärung der Verträge angewandt werden, so daß die „Besonderheit des Sports“ zum Ausdruck kommt.

Es sei darauf hingewiesen, daß die im Vertrag garantierten Grundfreiheiten den regulierenden Maßnahmen von Sportvereinen im allgemeinen nicht entgegenstehen, soweit diese Maßnahmen objektiv gerechtfertigt, nicht diskriminierend, notwendig und angemessen sind.

Im übrigen müssen in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden Lösungen für die Frage gesucht werden, wie die im Bosman-Urteil verbotenen Transfersysteme anders gestaltet werden könnten.

5. SCHLUßFOLGERUNG

Auf die Frage, ob die Kommission garantieren kann, daß die derzeitige Entwicklung im Sportbereich die Strukturen und die soziale Funktion des Sports nicht gefährdet, lautet die Antwort eindeutig: nein. Es soll daran erinnert werden, daß der Vertrag hinsichtlich des Sports der Kommission keine unmittelbaren Kompetenzen zuweist.

Die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen sowie die Wahrung der sozialen Funktion des Sports machen ein neues Konzept für sportbezogene Fragen erforderlich. Voraussetzung dafür ist in erster Linie die Wahrung eines gemeinsamen Grundstocks sportlicher Grundsätze durch die verschiedenen Akteure:

- Die Europäische Union erkennt die wichtige Rolle des Sports für die europäische Gesellschaft an und mißt der Wahrung seiner Funktion für die soziale Eingliederung, die Erziehung und die Gesundheitsförderung sowie der gemeinnützigen Ausrichtung große Bedeutung bei.
- Integrität und Autonomie des Sports müssen bewahrt werden. Die Übernahme von Sportvereinen durch kommerzielle Einrichtungen (Medienkonzerne usw.) muß - soweit sie erlaubt ist - eindeutig geregelt werden, damit die Strukturen und die Ethik des Sport erhalten bleiben.

- Das Prinzip von Auf- und Abstieg ist typisch für den Sport in Europa. Dieses System bietet größere Chancen für kleine und mittelgroße Vereine und wertet sportliche Verdienste auf.
- Doping und Sport sind unvereinbar. Bei der Bekämpfung des Dopings darf es keinerlei Toleranzspielraum geben.
- Die „Vermarktung“ von Jugendlichen ist verboten. Alle Jugendlichen, die in einem Verein auf den Hochleistungssport vorbereitet werden, müssen zusätzlich eine Berufsausbildung erhalten.

Gestützt auf diese Grundsätze muß eine neue Partnerschaft, die konvergente Bemühungen voraussetzt, zwischen den Europäischen Institutionen, den Mitgliedstaaten und den Sportverbänden entstehen, um die Förderung des Sports in der europäischen Gesellschaft unter Wahrung der Werte des Sports, der Autonomie der Sportverbände und des Vertrags - insbesondere des Subsidiaritätsprinzips - voranzutreiben.

Die fehlende Abstimmung zwischen den Akteuren des Sportbereichs (Verbände, Mitgliedstaaten und Europäische Gemeinschaft), die dann jeweils isoliert vorgehen, könnte die gemeinsamen Grundsätze in eine Sackgasse führen. Dagegen könnten die konvergenten Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Sportverbände wirkungsvoll dazu beitragen, in Europa einen Sport zu fördern, der seiner sozialen Rolle treu bleibt und gleichzeitig eine Einbindung der neuen wirtschaftlichen Komponente ermöglicht.